

Satzung des Fördervereins der Löcknitz-Grundschule e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02.12.1996 in Berlin, in der geänderten Fassung vom 26.04.2012, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 02.05.2019.

§ 1 Vereinsbezeichnung

Der Verein führt den Namen *Förderverein der Löcknitz-Grundschule e. V.* Er wird als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Schöneberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Löcknitz-Grundschule.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Die finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von zusätzlichen Unterrichtsmaterialien, Sport- und Spielgeräten, anderen Ausstattungsgegenständen sowie Medien.
 2. Die finanzielle Unterstützung von Kursen und Arbeitsgemeinschaften sowie schulischen Veranstaltungen.
 3. Ferner werden alle Maßnahmen unterstützt, die zur Gestaltung der Schule und deren Umfeld nötig und möglich sind, um optimale Voraussetzungen für einen guten Bildungs- und Erziehungsstandart zu gewährleisten.
-

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- jeder Erziehungsberechtigte, dessen Kind Schüler/in der Löcknitz-Grundschule ist,
- alle an der Löcknitz-Grundschule tätigen Personen, insbesondere Lehr- und Verwaltungskräfte sowie Erzieher/innen,
- ehemalige Eltern, Schüler/innen
- natürliche juristische Personen, Personal-Gesellschaften und Körperschaften, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Verein zu richten, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.